

**Fortschreibung der Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung für das Betreuungsjahr 2023/2024**

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-5000 | schulte@beckum.de

**Beratungsfolge:**

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

02.02.2023 Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Für das Betreuungsjahr 2023/2024 werden die in der Anlage zur Vorlage genannten Kindpauschalen für Plätze in Kindertageseinrichtungen gemäß § 4 Absatz 2 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 33 KiBiz mit der Maßgabe beschlossen, dass Plätze, die seit dem Jahr 2008 im Rahmen der U3-Investitionsprogramme geschaffen wurden, vorrangig mit Kindern unter 3 Jahren besetzt werden.

Für das Betreuungsjahr 2023/2024 werden die in der nachfolgenden Tabelle genannten Kindpauschalen für Plätze in der Kindertagespflege gemäß § 4 Absatz 2 KiBiz beschlossen.

	ohne Behinderung	mit Behinderung	Gesamt
<b>Kinder unter 3 Jahren</b>	200	2	202
<b>Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt</b>	0	0	0
<b>Gesamt</b>	200	2	202

**Kosten/Folgekosten**

Für die Förderung der Kindertagesbetreuung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Durch die gegenüber der Kalkulation des Betreuungsjahres 2023/2024 mit den im Rahmen der Haushaltsplanung angenommenen Fortschreibungsraten tatsächlich erhöhten Fortschreibungsraten der Betriebskostenzuschüsse der Kindertageseinrichtungen ergeben sich für die auf das Haushaltsjahr 2023 entfallenden 5 Monate (August bis Dezember) saldiert Mehraufwendungen in Höhe von rund 102.300 Euro.

Weitere Veränderungen der Betriebskostenzuschüsse des Betreuungsjahres 2023/2024 sind aufgrund der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuungsplätze, zum Beispiel durch Kinder mit Behinderungen, möglich.

**Finanzierung**

Die Aufwendungen für die gesetzlichen, vertraglichen und freiwilligen Zuschüsse zu den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege sind unter dem Produkt 060701 – Verwaltung der Tageseinrichtungen für Kinder – im Haushaltsplan 2023 veranschlagt.

Die auf das Haushaltsjahr 2023 entfallenden Mehraufwendungen durch die tatsächliche Fortschreibungsrate für 5 Monate (August bis Dezember) werden durch einen erhöhten Landeszuschuss in Höhe von rund 57.000 Euro zum Teil gedeckt. Es verbleibt ein Fehlbetrag in Höhe von rund 45.300 Euro, der über den Haushalt im Übrigen zu tragen ist.

### **Erläuterungen:**

Die Entscheidung über die Fortschreibung der Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung für das Betreuungsjahr 2023/2024 erfolgt auf Grundlage des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – und des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

Das Jugendamt Beckum, das aus dem Fachbereich Jugend und Soziales (Verwaltung des Jugendamtes) und dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien (Jugendhilfeausschuss) besteht, hat nach § 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung und die Planungsverantwortung für die Leistungen des SGB VIII. Inhalt dieser Gesamtverantwortung ist die Gewährleistung, dass die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

Dabei sind Aspekte des demografischen Wandels wie die seit einigen Jahren wieder steigenden Geburten und damit Kinderzahlen sowie die sich verändernde Bevölkerungsstruktur im Rahmen der Planungen zu berücksichtigen.

Durch den massiven Ausbau der Kinderbetreuung wurden bereits bessere Möglichkeiten zur frühkindlichen Kinderbetreuung beziehungsweise einer ganztägigen Kinderbetreuung geschaffen. Im Zusammenhang mit der demografischen Entwicklung ist ein weiterer Ausbau der Plätze in Kindertageseinrichtungen erforderlich.

Aufgrund der Vorgaben des KiBiz ist ein Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien über den Bedarf an Plätzen in der Kindertagesbetreuung vor dem 15.03. jedes Jahres erforderlich, damit der entsprechende Förderantrag beim LWL-Landesjugendamt Westfalen gestellt werden kann.

Die Beteiligung der Trägerinnen und Träger an der Bedarfsplanung hat im Dezember 2022 stattgefunden. Ergebnis dieser Beteiligung sind die in der Anlage zur Vorlage aufgeführten geplanten Kindpauschalen für das Betreuungsjahr 2023/2024.

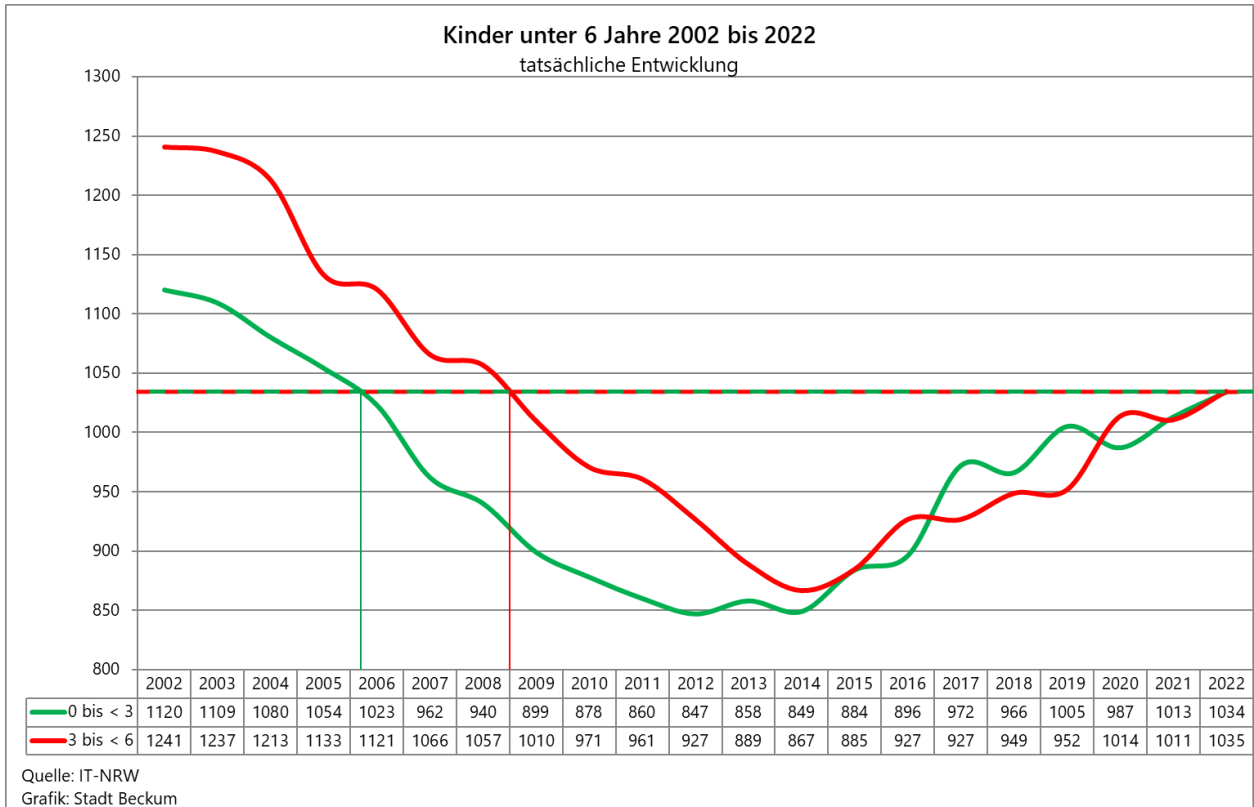
Der Jugendamtselternbeirat wurde am 12.01.2023 beteiligt. Anregungen oder Einwände zum Planungsentwurf haben sich nicht ergeben.

### Planungsgrundlagen

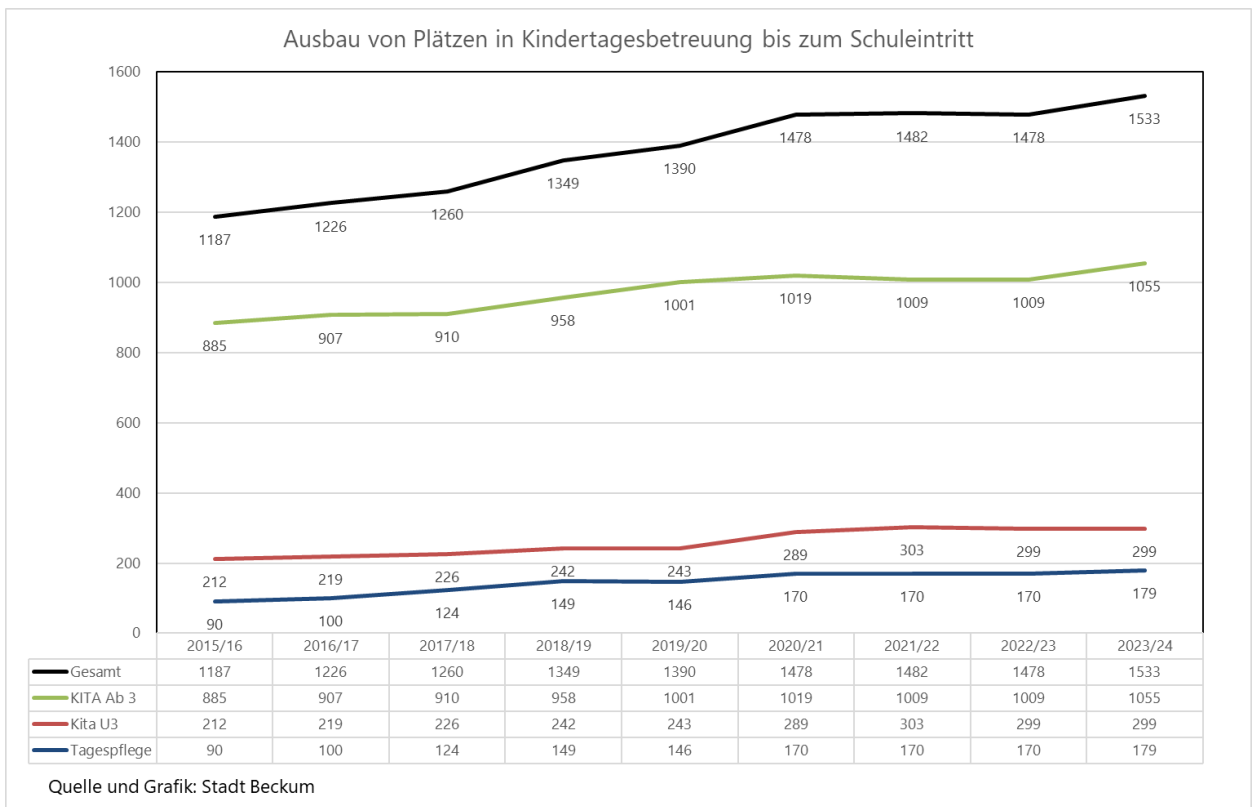
Entgegen den Prognosen des Landesbetriebes IT.NRW haben sich die Kinderzahlen in Beckum nach einem Abschwung bis 2014 wieder deutlich positiv verändert.

Ursachen hierfür sind steigende Geburtenraten und die Zuwanderung von Familien mit Kindern nach Beckum. Mit Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine sind darüber hinaus zahlreiche Geflüchtete nach Beckum gekommen. Darunter auch Kinder im Alter bis zu 6 Jahren.

Die Kinderzahlen befinden sich damit bei den Kindern unter 3 Jahren wieder auf dem Niveau von 2005/2006 und bei den Kindern ab 3 Jahren auf dem Niveau von 2008/2009.



Die Stadt Beckum hat auf diesen Trend reagiert und die Kindertagesbetreuung umfangreich ausgebaut. Die Zahl der Betreuungsplätze ist in den Jahren von 2015 bis 2023 von 1 187 Plätzen um 346 Plätze auf 1 533 Plätze gestiegen. Das entspricht einer Steigerungsquote von 29,1 Prozent. Damit einhergegangen ist die deutliche Verbesserung der Strukturqualität in allen Betreuungsformen.

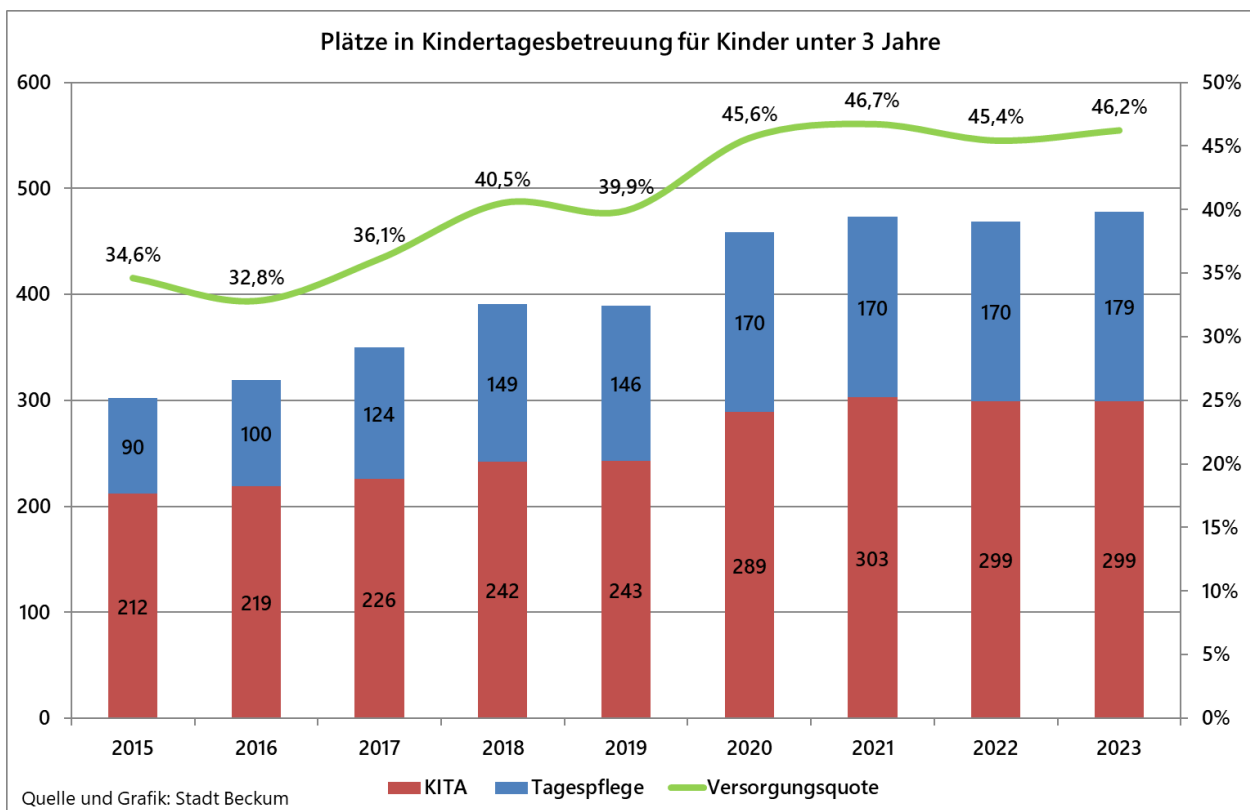


Trotz dieses umfangreichen Ausbaus der Kindertagesbetreuung sind bei anhaltendem Trend weitere Plätze in Kindertageseinrichtungen erforderlich.

Seit dem 01.08.2013 hat jedes Kind, das das 1. Lebensjahr vollendet hat, einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Alle Planungen der vergangenen Jahre waren auf die Erreichung dieses Zieles abgestellt. Landesweit wurden 32 Prozent der unter 3-jährigen Kinder als Zielgröße angesehen. Dabei konnte niemand vorhersagen, wie sich der Rechtsanspruch in der jeweiligen Kommune auswirkt und wie hoch die jeweilige Betreuungsquote ausfallen muss.

Aus diesem Grund beteiligte sich die Stadt Beckum im Jahr 2013 an dem Forschungsprojekt Kommunale Bedarfserhebungen – Der regionalspezifische Betreuungsbedarf U3 und seine Bedingungsfaktoren (Kommunale Bedarfserhebungen U3) des Forschungsverbundes Deutsches Jugendinstitut/Universität Dortmund. Für die Stadt Beckum ergab sich ein durchschnittlicher Bedarf von 36,7 Prozent.

Nur 5 Jahre später ergab eine im Jahr 2018 von der Stadt selbst durchgeführte Elternbefragung einen Bedarf von 54,6 Prozent für alle Kinder von 0 bis unter 3 Jahren. Im Betreuungsjahr 2023/2024 wird voraussichtlich eine Versorgungsquote 46,2 Prozent erreicht.



Die Differenz zwischen den gleichzeitig zur Verfügung stehenden 179 Plätzen in Kindertagespflege und den zur Beschlussfassung vorgeschlagenen 202 Pauschalen für Kindertagespflege ergibt sich aus der Förderungsstruktur. Gefördert wird jedes Kindertagespflegeverhältnis mit einer beabsichtigten Dauer von mindestens 3 Monaten. Erfahrungsgemäß gibt es innerhalb eines Betreuungsjahres eine gewisse Fluktuation in den Kindertagespflegeverhältnissen.

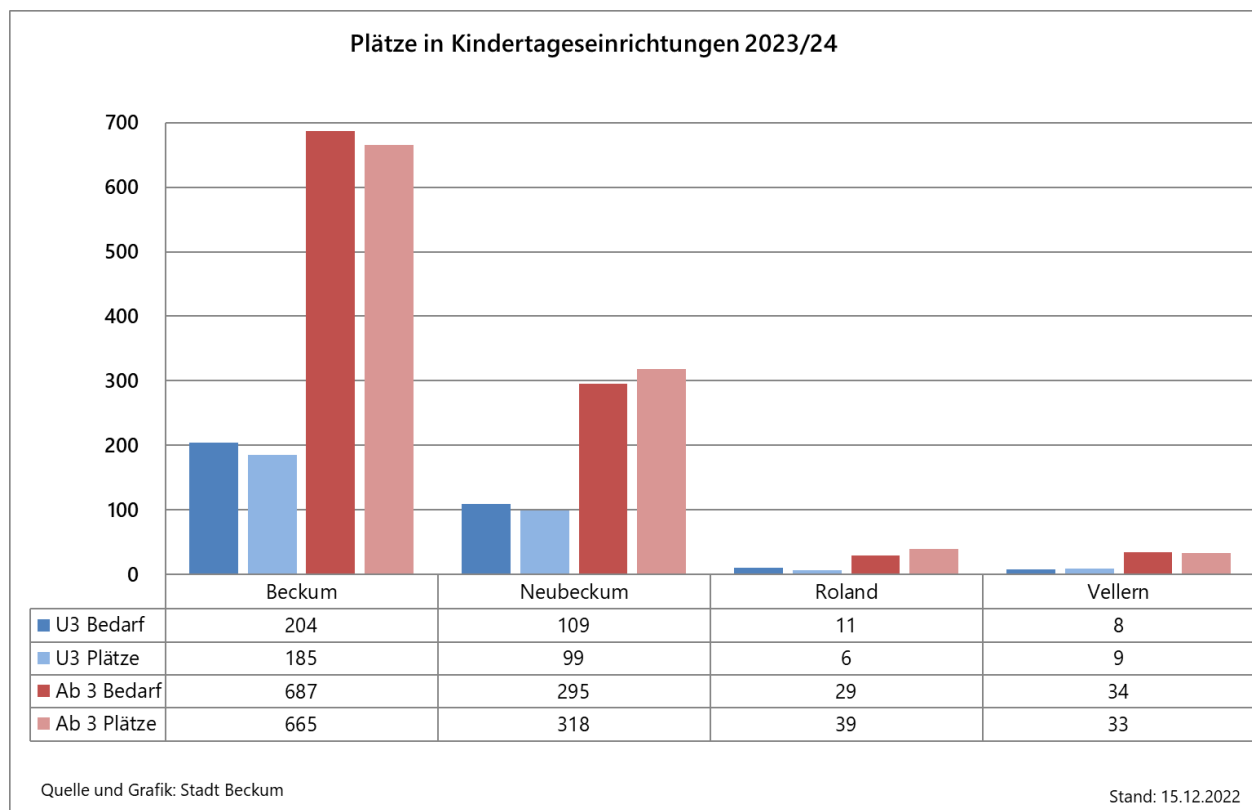
In den letzten Jahren stieg vor allem die Nachfrage nach Plätzen für Kinder ab 1 Jahr stark an. Nach Umfragen des Deutschen Jugendinstitutes gaben bereits 2019 59 Prozent der Eltern einen Betreuungswunsch an. Aktuell kann die Versorgung mit Plätzen für Kinder unter 2 Jahren in Beckum vor allem durch die Kindertagespflege sichergestellt werden. Im Kindergartenjahr 2023/2024 wird in Beckum für diese Altersgruppe eine Versorgungsquote von circa 24,8 Prozent erreicht. Ein weiterer Ausbau von Plätzen für unter 2-jährige ist somit erforderlich.

Welche Ausbaupläne die Verwaltung für die Kindertagesbetreuung innerhalb der nächsten 5 Jahre vorsieht, ist in der langfristigen Kindertagesbetreuungsplanung ersichtlich. Neben den geplanten Platzerweiterungen gibt diese zudem Aufschluss über die Entwicklung weiterer Faktoren, die auf den Bedarf hinwirken und die Betreuungslandschaft verändern werden (siehe Vorlage 2022/0286 – Langfristige Kindertagesbetreuungsplanung für die Jahre 2023/2024 bis 2027/2028 – zur Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 17.11.2022 und Niederschrift zur Sitzung).

### Bedarfsfeststellung

Bei der Feststellung des Bedarfes für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen wurden unter Anwendung des Rechtsanspruches alle bis zum 15.12.2022 eingegangenen Vormerkungen mit gewünschtem Betreuungsbeginn bis einschließlich 01.12.2023 berücksichtigt.

Bei der Bedarfsfeststellung in den Stadtteilen wurden nur auswärtige Kinder berücksichtigt, bei denen das Merkmal „Zuzug geplant“ angegeben war. Anhand der vorgemerkten Kindertageseinrichtungen wurden diese Kinder den jeweiligen Stadtteilen zugeordnet. Ob diese Zuzüge realisiert werden, lässt sich nicht prognostizieren.



Im Stadtteil Beckum ist der Bedarf im Betreuungsjahr 2023/2024 trotz der zusätzlichen Gruppen in den Kindertageseinrichtungen Die kleinen Strolche und Zwergenhaus sowie durch die 45 provisorischen Plätze in der Kindertageseinrichtung Rumskeidi nicht vollständig gedeckt.

Im Stadtteil Beckum ergibt sich aus den bisher vorliegenden Vormerkungen (Stichtag 15.12.2022) für das Betreuungsjahr 2023/2024 in Kindertageseinrichtungen ein Bedarf von 891 Plätzen, davon 204 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und 687 Plätze für Kinder ab 3 Jahren. Gegenüber dem Bestand nach Abschluss der Trägergespräche ergeben sich daraus 19 fehlende Plätze für Kinder unter 3 Jahren und 22 fehlende Plätze für Kinder ab 3 Jahren.

Für die Kinder unter 3 Jahren stehen Plätze in der Kindertagespflege in ausreichender Anzahl zur Verfügung. Kinder ab 3 Jahren können – bei entsprechender Mobilität der Eltern – einen Platz in den Stadtteilen Neubeckum oder Roland erhalten.

Bedarf 2023/2024 – Stadtteil Beckum

Alter	Plätze	Bedarf	Abweichung
U3	185	204	-19
Ab 3	665	687	-22
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>850</b>	<b>891</b>	<b>-41</b>

Die Gebäude der Kindertageseinrichtungen Rappelkiste und Rumskeidi (45 Plätze) genügen den Anforderungen an eine moderne Kindertageseinrichtung nicht mehr und sind auch nicht sinnvoll zu ertüchtigen.

Als Ersatz ist – wie auch schon in den Bedarfsplanungen der vergangenen Jahre beschrieben – auf dem Gelände der ehemaligen Overbergschule (Auf dem Jakob) die Errichtung einer neuen Kindertageseinrichtung mit 6 Gruppen und 110 Plätzen vorgesehen (siehe Vorlage 2021/0045 – Errichtung einer Kindertageseinrichtung in der Straße Auf dem Jakob im Stadtteil Beckum).

Das Landesjugendamt hat die bestehenden Betriebserlaubnisse für die Zusatzgruppen und die Gruppe in der Kindertageseinrichtung Rappelkiste entsprechend verlängert.

Darüber hinaus werden im Stadtteil Beckum voraussichtlich folgende Plätze in Kindertagespflege zu Verfügung stehen.

Plätze in Kindertagespflege – Stadtteil Beckum

	ohne Behinderung	mit Behinderung	Gesamt
<b>Kinder unter 3 Jahren</b>	<b>144</b>	<b>1</b>	<b>145</b>
<b>Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Gesamt</b>	<b>144</b>	<b>1</b>	<b>145</b>

Im Stadtteil Neubeckum ergibt sich aus den bisher vorliegenden Vormerkungen für das Betreuungsjahr 2023/2024 ein gesamter Bedarf von 404 Plätzen, davon 109 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und 295 Plätzen für Kinder ab 3 Jahren. Dem gegenüber stehen 417 Plätze, davon 99 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und 318 Plätze für Kinder ab 3 Jahren.

Bedarf 2023/2024 – Stadtteil Neubeckum

Alter	Plätze	Bedarf	Differenz
U3	99	109	-10
Ab 3	318	295	+23
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>417</b>	<b>404</b>	<b>+13</b>

Derzeit ist ein starker Zuzug in den Stadtteil Neubeckum zu beobachten. Für die Zukunft ist der Stadtteil mit 23 freien Plätzen für Kinder ab 3 Jahren jedoch gut aufgestellt. Auch können Kinder ab 3 Jahren aus dem Stadtteil Beckum – bei entsprechender Mobilität der Eltern – hier einen Platz erhalten.

Nicht genutzte Plätze ab 3 Jahren können im Rahmen der Gruppenreduzierung für die Qualitätsverbesserung der Förderung von Kindern mit besonderem Förderbedarf freigelassen werden.

Für die Kinder unter 3 Jahren stehen Plätze in der Kindertagespflege in ausreichender Anzahl zur Verfügung.

#### Plätze in Kindertagespflege – Stadtteil Neubeckum

	ohne Behinderung	mit Behinderung	Gesamt
<b>Kinder unter 3 Jahren</b>	<b>56</b>	<b>1</b>	<b>57</b>
<b>Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Gesamt</b>	<b>56</b>	<b>1</b>	<b>57</b>

In den Stadtteilen Roland und Vellern ist der Rechtsanspruch für Kinder, für die dieser im Rahmen des Anmeldeverfahrens deutlich gemacht wurde, in Kindertageseinrichtungen gewährleistet.

Im Stadtteil Roland nicht benötigte Plätze für Kinder ab 3 Jahren können Fehlbedarfe im Stadtteil Beckum mit auffangen.

#### Bedarf 2023/2024 – Stadtteil Roland

Alter	Plätze	Bedarf	Differenz
U3	6	11	-5
Ab 3	39	29	+10
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>45</b>	<b>40</b>	<b>+5</b>

#### Bedarf 2023/2024 – Stadtteil Vellern

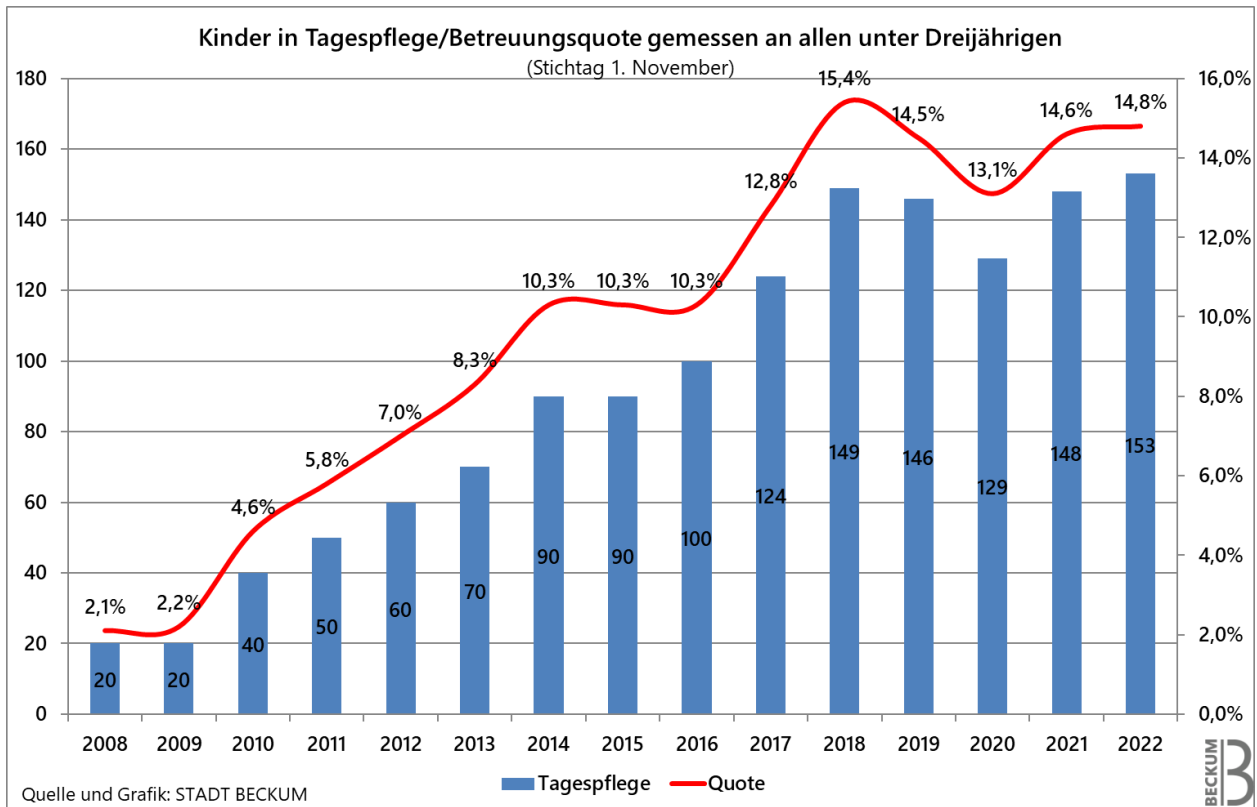
Alter	Plätze	Bedarf	Differenz
U3	9	8	+1
Ab 3	33	34	-1
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>42</b>	<b>42</b>	<b>0</b>

Für die Stadtteile Roland und Vellern ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Die Erfahrung zeigt, dass auch rechnerisch freie Plätze, in der 1. Hälfte des Betreuungsjahres mit Kindern von Zuziehenden oder von Eltern mit unerwarteten Betreuungsbedarfen, besetzt werden.

Das Angebot an Kindertagespflege stagniert auf hohem Niveau.

Damit das Angebot zu mindest im bisherigen Umfang weiter aufrechterhalten werden kann, sind weitere Anstrengungen bei der Werbung und Begleitung von Tagespflegepersonen erforderlich.



Für das Jahr 2023 sind 202 Tagespflegeverhältnisse vorgesehen, davon 2 Tagespflegeverhältnisse für Kinder mit Behinderung.

Die Zahl der Familienzentren verbleibt bei 8. Der weitere Ausbau ist von den Entscheidungen auf Landesebene abhängig.

Die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung ist in allen Kindertageseinrichtungen möglich.

Bei der Ansatzbildung im Produkt 060701 – Verwaltung der Tageseinrichtungen für Kinder – für den Haushalt 2023 ging die Verwaltung noch von einer Fortschreibungsrate gemäß § 37 KiBiz für die Kindpauschalen und Mietzuschüsse in Höhe von 1,5 Prozent ab August 2023 aus. Mit Erlass vom 22.12.2022 setzte das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration die Fortschreibungsrate für das Kindergartenjahr 2023/24 für die Kindpauschalen auf 3,46 Prozent und für die Mietzuschüsse auf 7,64 Prozent fest. Durch die gegenüber der Kalkulation um 1,96 Prozent erhöhten Fortschreibungsraten ergeben sich gegenüber der Kalkulation für die auf das Haushaltsjahr 2023 entfallenden 5 Monate (August bis Dezember) Mehraufwendungen in Höhe von rund 102.300 Euro und Mehreinnahmen in Höhe von rund 57.000 Euro. Es verbleibt ein Fehlbetrag in Höhe von rund 45.300 Euro, der über den Haushalt im Übrigen zu tragen ist.

#### Anlage(n):

Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung – Kindpauschalen für Plätze in Kindertageseinrichtungen für das Betreuungsjahr 2023/2024